

Krananweisung des Frankfurter Yachtclub e.V.

1. Der Kran darf nur von vom Vorstand autorisierten Kranführern bedient werden. Es ist ausschließlich das Heben von Booten und des Schwimmsteiges zulässig.
2. Der Kranführer darf den Kran nur in Betrieb nehmen, wenn eine ausreichende Anzahl von Helfern bereit stehen. Die Bedienung des Krans ohne Helfer ist unzulässig.
3. Der Kranführer ist verpflichtet, das Kranen abzulehnen, wenn der Eigner des zu kranenden Bootes die Gurte nicht ordnungsgemäß gegen Verrutschen sichert.
4. Die höchstzulässige Tragkraft von 3200 kg mißt sich am Haken und beinhaltet somit Hebegut und Hebegeschirr (H-Traverse), d.h., es dürfen keine Boote von mehr als 3000 kg gekrant werden. Bei nicht genau bekannten Booten (das sind solche, die nicht ihren ständigen Liegeplatz im FYC haben) beträgt die Gewichtsobergrenze aus Sicherheitsgründen 2800 kg.
5. Der Kran verfügt zum Ein- und Ausfahren nur über eine Geschwindigkeit. Diese Taster sind daher immer voll zu drücken. Ein leichtes Drücken ist zu vermeiden. Beim Heben, Senken und Drehen stehen jeweils 2 Geschwindigkeiten zur Wahl, je nach Druck auf die Tasten.
6. Nach Benutzung des Kranes ist der Hauptschalter (Stromzufuhr) unverzüglich abzuschalten und abzuschließen. Der Schlüssel darf anderen Personen, die nicht vom Vorstand eingesetzte Kranführer sind, nicht zugänglich gemacht werden.
7. Hilfsmittel, wie Gurte, sind pfleglich zu behandeln. Nasse Gurte müssen vor dem Aufrollen getrocknet werden.
8. Bei Unregelmäßigkeiten, gleich welcher Art, ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Bei Zweifeln an der Betriebssicherheit des Kranes, ist der Kranvorgang abubrechen und der Kran stillzulegen.
9. Die „Betriebsvorschriften für Krane“ (§§ 28a - 43 der Unfallverhütungsvorschriften für „Krane“ (BGV 6)) sind genau einzuhalten Sie sind am Kran aufgedruckt.

Der Vorstand